

ANLAGE 5

611-2prau2008-2013

Bebauungsplanverfahren Nr. 68459/02 ICE-Terminal Messe 2. Änderung in Köln-Deutz

Auflistung der während des Aufstellungsverfahrens (bis zur öffentlichen Auslegung) eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Beteiligung der Behörden), die abwägungsrelevant waren und deren Einstellung in das Bebauungsplanverfahren. Die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 02.07.2009 bis zum 04.09.2009 statt. Die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB fand vom 17.07.2012 bis 24.08.2012 statt.

Nr.	TöB, Eingangsdatum (Nummerierung der Schreiben)	Stellungnahme TöB	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
1.	Schreiben der DB Services GmbH vom 30.09.2009 (Nr. 8 unter Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB)	<p>Im betroffenen Gebiet verlaufen Niederspannungskabeltrassen sowie Niederspannungshaupt- und -unterverteilungen in den einzelnen Gebäudekomplexen. Die Versorgung erfolgt aus dem Bahnhof PbF Deutz NSHV "Auenweg". Die genannten Anlagen sind nicht verlagerbar.</p> <p>In den schriftlichen Darstellung der Planänderung werden die beiden im Plan dargestellten Straßen "Seitenstraße 1" und "Seitenstraße 2" als Stichstraßen bezeichnet. Das würde bedeuten, dass die Leichlinger Straße nicht mehr angefahren werden kann. Dagegen erheben wir Einwände. Es muss sichergestellt sein, dass sowohl die Gebäude der DB AG, als auch der Bahnhof Köln Messe /Deutz (tief) mit Fahrzeugen vor dort arbeitenden Mitarbeitern, Mitarbeitern unserer Instandsetzung und unseres Notfallmanagements sowie von Rettungsfahrzeugen erreicht werden können.</p>	<p>Im Rahmen der Bauleitplanung wird die Anregung, die vorhandenen bahnbetrieblich notwendigen Anlagen zu sichern, aufgenommen.</p> <p>Hierbei ist insbesondere das Wegerecht zur den Bahnbetriebsanlagen und dem Rettungsweg zum Gleis 12 sowie zu anderen der Zugang zu dem vorhandenen Magazin/Lage an der Südostecke von Belang.</p> <p>Nach den Erkenntnissen zu geplanten Gleiserweiterung unter 3 werden die Aussagen modifiziert.</p>	ja

Nr.	TöB, Eingangsdatum (Nummerierung der Schreiben)	Stellungnahme TöB	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
2.	Schreiben der Aurelis vom 16.10.2009	<p>Mit dem Schreiben vom 02.07.2009 haben Sie der DB Services Immobilien GmbH das aktuelle städtebauliche Konzept für den Bereich ICE-Terminal-Messe in Köln-Deutz zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Da die aurelis Asset GmbH das Gebäude an der Leichlinger Straße (Flur 35, Nr. 1346) von der DB AB erworben hat, sind die Unterlagen durch die DB Services Immobilien GmbH im Rahmen des Beteiligungsverfahrens an uns weitergeleitet worden. Zu dem städtebaulichen Konzept nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach dem vorliegenden Konzept ist vorgesehen, die aufstehende Gebäudesubstanz auf dem Grundstück der aurelis Asset GmbH, bestehend aus Büros, Lager- und Werkstattflächen vollständig zurückzubauen. Hierzu weisen wir darauf hin, dass bislang diesbezüglich keinerlei Vereinbarung mit der aurelis Asset GmbH, weder über Verkauf der Liegenschaft noch über eine Verlagerung der Mieter auf Ersatzflächen, besteht. Bei den Mietverträgen handelt es sich um langfristige Garantmietverträge der DB AG, die eine feste Laufzeit haben. • Für den Fall, dass es nicht zu einer Veräußerung unserer Fläche kommt, widersprechen wir der vorliegenden Planung insoweit, als dass die nach dem Bebauungskonzept vorgesehene Nutzung sich unzumutbar wertmindernd auf unser Grundstück auswirkt. Eine wirtschaftlich sinnvolle Weiternutzung ist auf Grundlage der vorgesehenen Nutzung ausgeschlossen. Insofern behalten wir uns die Geltendmachung weiterer Ansprüche vor. • Sollten vor einer entsprechenden Vereinbarung mit der Stadt Köln oder einem Dritten bauliche Maßnahmen in unmittelbarem Umfeld unserer Liegenschaft vorgesehene sein, stimmen wir diesem Eingriff nur dann zu, wenn • zuvor vertragliche Regelungen bezüglich der technischen Details zwischen aurelis und der Stadt abgeschlossen werden, • vor Beginn der Maßnahmen eine Beweissicherung zur Absicherung von (Folge-)schäden an den Gebäuden durchgeführt wird und • sämtliche Kosten, die durch die Maßnahmen ausgelöst werden, von der Stadt oder einem Dritten getragen werden. 	<p>Der Antrag der DB Services Immobilien GmbH auf Freistellung von Bahnbetriebsflächen gemäß § 23 AEB, Gemarkung Deutz, Flur 035, Flurstück-Nr. 1349 und 1346 wurde vom Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Köln, mit dem Schreiben vom 29.03.2010 zurückgewiesen.</p> <p>Eine Freistellung ist nicht möglich, wenn ein Verkehrsbedürfnis derzeit und/oder auch auf absehbarer Zeit besteht. Dies trifft zu, wenn hinreichend verfestigte Planungen für den Eisenbahnverkehr vorliegen. In der Begründung nennt das Eisenbahnbundesamt die folgenden Gründe, die gegen eine Freistellung sprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die beantragten Flächen könnten aufgrund langfristiger Planungen für den viergleisigen Ausbau des Bahnhofes Deutz nicht freigestellt werden. • Des Weiteren ist geplant, den S-Bahnsteig um ca. 5m zu verbreitern. Hierdurch würde das S-Bahngleis in nördliche Richtung auf die Veräußerungsfläche und somit Freistellungsfläche verschoben. • Betroffen sind auch die Planungen hinsichtlich der Errichtung einer Fußgängerverteilebene, die auf der zu prüfenden Fläche errichtet werden soll. <p>Mittlerweile liegt die Stellungnahme der DB Services Immobilien GmbH vom 09. Juli 2010 vor, siehe hierzu unter 3 - 5.</p> <p>Die Aurelis wird über die Offenlage des Bebauungsplanes im Zuge der Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange benachrichtigt.</p>	nein

Nr.	TöB, Eingangsdatum (Nummerierung der Schreiben)	Stellungnahme TöB	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
3.	DB Services Immobilien, E-Mail vom 9. Juli 2010	<p>Am 9. Juli 2010 wurde von der DB Service Immobilien mitgeteilt, dass am 9. Juli 2010 erst heute die Stellungnahme der DB Netz AG zur 2. Änderung des BP Nr. 68459/02 erhalten hat.</p> <p>In der Stellungnahme teilt die DB Netz AG mit, dass vor dem Hintergrund der Anmerkungen von Vertretern des NVR der Flächenbedarf zum Ausbau des Bahnknotenpunktes Deutz-Tief nicht ausreichend ist.</p> <p>Nördlich der S-Bahn Bahnsteige sollen zwei weitere Gleise mit einem Mittelbahnsteig und Aufzug vorgesehen werden. Der hier vorgesehene Flächenbedarf im Bebauungsplan ist nicht ausreichend. Es wird über die gesamte Länge, eine Breite von ca. 20 Meter bis 25 Meter benötigt.</p> <p>Im Bereich der ICE-Gleise muss als östliche Grenze, die Grundstücksgrenze der DB AG freigehalten werden. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die Bahnflächen von außen jederzeit erreicht werden können.</p>	<p>Von grundlegender Bedeutung für die baulichen Entwicklungen in diesem Bereich sind die Planungsabsichten des Verkehrsverbundes Rheinland bzw. der DB AG im Zusammenhang mit dem Ausbau des Bahnknotens Köln. Bislang war eine Erweiterung (Verbreitung) des bestehenden S-Bahnsteiges um ca. 5 Meter geplant. Anders verhält es sich bei den sich Mitte 2010 abzeichnenden erweiterten Planungsansätzen von VVR und DB AG. Geplant ist nunmehr ein zusätzliches S-Bahn Gleisbauwerk am Deutzer Bahnhof analog zu den Planungen am Hauptbahnhof. Diese zusätzlichen zwei Gleise samt Mittelbahnsteig führen zu einem erheblichen Flächenanspruch mit Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung der Messe City. Der pauschale Flächenbedarf von 20 Meter bis 25 Meter konnte in Abstimmung mit der Nahverkehr Rheinland GmbH, in einer ersten Einschätzung durch die DB AG bereits eingegrenzt werden.</p> <p>Der reduzierte Flächenansatz wurde im Bebauungsplan berücksichtigt. Die Ausweisungen im Bebauungsplan wurden daher mit den Vertretern der Deutschen Bahn sowie mit dem Eisenbahnbundesamt abgestimmt. Die Baufelder wurden anpasst.</p>	<p>teilweise, der reduzierte Flächenansatz wurde im Bebauungsplan berücksichtigt</p>
4.	DB Services GmbH vom 14.03.2011	<p>Eine Überplanung der gesamten DB-Flächen ist derzeit nicht möglich, da die Flächen entweder für den Ausbau der S-Bahn unmittelbar oder als Baustelleneinrichtungsfläche während der Bauphase benötigt werden.</p> <p>Derzeit wird die Fläche von der DB AG als Bürostandort genutzt, sollte eine Nutzung für die DB AB oder die mit ihr nach Aktiengesetz verbundenen Unternehmen nicht mehr erforderlich sein, kann eine Zwischennutzung geprüft werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Fläche de facto die Qualität "baureifes Land" im Sinne vom § 5 Abs. 4 ImmoWertV aufweist und sich der Grundstückswert – auch unabhängig von der geplanten Ausweisung als öffentliche Verkehrsfläche – nach dieser Qualität bemisst.</p>	<p>Für die städtebauliche Entwicklung der Liegenschaft "Leichlinger Straße" im Zusammenhang mit dem Ausbau des Bahnknotens Köln, hier Bahnhof Mese/Deutz, und der baulichen Realisierung des Städtebauprojektes "MesseCity Köln" wird eine vertragliche Vereinbarung angestrebt.</p>	ja
5.	DB Service Immobilien GmbH, Eingang am 17.09.2012 (Nr. 16 unter Beteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB)	<p>Die DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren: Unsererseits bestehen bezüglich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 68459/02 keine Anregungen oder Bedenken.</p>	-	-

Nr.	TöB, Eingangsdatum (Nummerierung der Schreiben)	Stellungnahme TöB	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
6.	<p>Polizeipräsidiums Köln vom 31. August 2009 (Nr. 12 unter Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB)</p> <p>und vom 8. August 2012 (Nr. 21 unter Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB)</p>	<p>Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Es bestehen jedoch nach Ansicht der verkehrslenkenden Dienststelle der Polizei nicht unerhebliche Bedenken bei der Betrachtung dieses städtebaulichen Planungskonzeptes im Zusammenhang mit der angrenzenden intensiven Bebauung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Messegelände • Brügelmannstraße • Hermann-Pünder-Straße • LanxessArena • KölnTriangle • Odysseum • Büropark Deutz-Mülheimer Straße <p>Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und der Sicherheit der abzuwickelnden Verkehrsmengen. Bereits jetzt ist im näheren Umfeld der Verkehrsraum ausgelastet und es kommt auch ohne Veranstaltungen in Verkehrsspitzen regelmäßig zu Staulagen.</p> <p>Straßenführung in Richtung Norden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutz-Mülheimer Straße über Messekreisel und Pfälzischer ring zur Stadtautobahn, B 55 a <p>Straßenführung in Richtung Süden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutz-Mülheimer Straße über die Justianstraße und Deutz-Kalker Straße zum östlichen Zubringer BAB 559 <p>Straßenführung in Richtung Osten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutz-Mülheimer Straße über die Justianstraße und Deutz-Kalker Straße, weiter über die Kalker Hauptstraße und die Straße des 17. Juni zur Stadtautobahn, B 55 a <p>Zu diesen Straßenzügen festgestellte und dem Amt 66 bekannt gegebene Unfallhäufungsstellen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutz-Mülheimer Str./Barmer Str. - im Jahr 2006 • Deutz-Mülheimer Str./Messekreisel - jährlich seit 2004 • Kalker Hauptstr./Walter-Pauli-Ring - 2001, 2005, 2007 • Östl. Zubringer/Opladener Str. - 2002, 2004, 2007, 2008 	<p>Die Belange des Verkehrs wurden in einem Ortstermin mit der Polizei besprochen. Zur Berücksichtigung vom Messeverkehr wurde ein Verkehrsgutachten erstellt.</p> <p>Für die mögliche Stellplatzreduktion wurde vom Stadtentwicklungsausschuss am 12.04.2006 die Stellplatzreduktion in Bereichen mit hoher ÖPNV-Erschließung entsprechend § 51 LBauO NRW im Bereich der MesseCity der Stellplatzreduktionsfaktor mit 50 % festgesetzt.</p> <p>Nach dem Abstimmungsprozess werden in dem Schreiben vom Polizeipräsidium vom 8. August 2012 keine Bedenken geäußert.</p>	<p>ja</p> <p>Das Verkehrsgutachten wurde überarbeitet.</p>

Nr.	TöB, Eingangsdatum (Nummerierung der Schreiben)	Stellungnahme TöB	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
		<ul style="list-style-type: none"> • Opladener Str./Kurvenbereich Tunnel - 2005 • Opladener Str./Ottoplatz/ Neuhöffer Str. - 2002, 2003 • Pfälzischer Ring/Abf. Stadtautobahn - 2007 • Pfälzischer Ring/Abf. Zoobrücke - 2006 • Zoobrücke FR linksrheinisch - jährl. von 2001 bis 2008 <p>Folgende Besonderheiten sind nach hiesiger Ansicht zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verkehrsentwicklung einschließlich der Schaltung für die Lichtsignalanlagen auf dem Straßenzug Deutz-Mülheimer Straße/Justinianstraße mit den dazugehörigen Knotenputen wird wesentlich vom Straßenbahnverkehr bestimmt. • Die Unterführung Deutz-Mülheimer Straße/Opladener Straße ist in der Durchfahrtshöhe beschränkt. • Die Erschließung des Planungsbereiches sollte über eine zentrale Ein- und Ausfahrt geführt werden, die Verkehrsstörungen auf die Deutz-Mülheimer Straße vermeidet. • Die Ein- und Ausfahrt sollte baulich so gestaltet werden, dass ein verbotswidriges Linksabbiegen über die Straßenbahngleise auf der Deutz-Mülheimer Straße konsequent verhindert wird • Die VV BauO NRW sieht bei einer überdurchschnittlich guten ÖPNV-Anbindung lediglich eine Reduzierung bis 30 % der Mindestanzahl der notwendigen Stellplätze vor • Flächen für die Ver- und Entsorgung der Bebauung sollten außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen bereitgestellt werden. • Bei den Flächen der inneren Erschließung wird davon ausgegangen, dass es sich um öffentlichen Verkehrsraum handelt, da die Nutzung über einen bestimmten Personenkreis hinausgeht. 		
7.	IHK vom 08.09.2009 (Nr. 4 unter Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB)	Zunächst möchten wir anregen, die Art der baulichen Nutzung so festzusetzen, dass die Möglichkeit eines Kongresszentrums im Planbereich gegeben ist. Das heißt, unter 1.1.b) sollte als weitere zulässige Nutzung der Punkt Kongresszentrum aufgeführt werden.	Ein Kongresszentrum war nicht im Zuge der europaweiten Ausschreibung zur Baukonzession "messecitykoeln" gefordert, sondern nur eine neben vielen anderen möglichen Nutzungen. Die Vertreter der MCK äußern sich in diesem Zusammenhang hierzu, dass derzeit kein Kongresszentrum geplant ist. Hierzu fehlt derzeit ein entsprechender Betreiber. Daher ist es folgerichtig, dass kein Kongresszentrum planungsrechtlich festgesetzt wird.	

Nr.	TöB, Eingangsdatum (Nummerierung der Schreiben)	Stellungnahme TöB	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
		<p>Zu den verkehrlichen Aspekten möchten wir zum einen anmerken, dass der Radius des Wendekreises am Ende der Haupteinfahrstraße mit 16 Metern für große Lkw zu knapp bemessen ist.</p> <p>Zum anderen möchten wir vorschlagen, dass die LKW-Spur vor dem Messeingang Süd zusätzlich auch für eine Taxivorfahrt bzw. einen Taxiaufstellplatz vorgesehen wird. Dies ist insofern unproblematisch, da die Messebesuchszeiten und die Be- und Entladezeiten der Lkw nicht zeitgleich sind.</p>	<p>Der Kreisverkehr entspricht mit einem Durchmesser von 32 m einem so genannten kleinen Kreisverkehr (Kleine Kreisverkehre haben einen Durchmesser von 26 - 45 m) und ist auch für große LKW ausreichend und den Richtlinien entsprechend dimensioniert. Aufgrund des hohen LKW-Anteils in diesem Bereich wird der überfahrbare Innenkreis voraussichtlich niveaugleich, das heißt ohne den üblichen Rundbordstein zwischen Kreisfahrbahn und Innenring, ausgebaut.</p> <p>Der Vorschlag bezüglich Einrichtung eines Taxistandes auf der LKW-Spur in Höhe des Messe-Südeingangs ist abhängig von dem Logistikkonzept der Messe und muss entsprechend in der Erschließungs- und Ausbauplanung geprüft werden.</p>	
8.	IHK, Stellungnahme vom 24.08.2012 (Nr. 11 unter Beteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB)	<p>Der Bebauungsplan stellt im SO 1 Fläche für die Messelogistik und den Eingangsbereich dar. Im GE werden 135.000 ² Geschossfläche für Büronutzung und Dienstleistungen geplant. I GE* können sogar ausnahmsweise Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VII zugelassen werden. Angabe zur Größe und Nutzungsoptionen für die Flächen unterhalb des Messebalkons fehlen.</p> <p>Wie in unserer Stellungnahme vom 3. September 2009 möchten wir das Thema Kongress-Zentrum aufgreifen. Für die IHK ist es von grundsätzlicher Bedeutung, dass in unmittelbarer Messenähe ein solches realisiert wird. Sollten sich die Diskussion um einen nahe gelegenen Standort verdichten, brauchen wir nicht weiter auf die planerische Festsetzung dieser Nutzungsoption im oben genannten Bebauungsplan fordern.</p> <p>Des Weiteren bestehen wir darauf, dass eine Taxivorfahrt und –vorbehaltsfläche vor dem Eingang der Messe nicht nur im Begründungstext erwähnt wird, sondern auch zeichnerisch im Bebauungsplan dargestellt wird. Diese "Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung" kann deckungsgleich mit der LKW-Spur sein, da eine Nutzung nicht zeitgleich ist.</p>	<p>Unterhalb des Messebalkons ist ein GE festgesetzt. Auf Grund der Festsetzung der geplanten Höhenlage des Geländes kann auch auf eine Festlegung der Geschossfläche verzichtet werden.</p> <p>Siehe hierzu unten 7.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt Verkehrsflächen fest und stellt die Teileinrichtungen der Straße, wie Gehweg und Fahrbahn lediglich nachrichtlich dar. Die festgesetzten Breiten der Verkehrsflächen reichen aus, um die geforderten Straßenbreiten zu realisieren.</p>	

Nr.	TöB, Eingangsdatum (Nummerierung der Schreiben)	Stellungnahme TöB	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
		<p>Auch möchten wir erneut darauf hinweisen, dass die Dimensionierung des Wendekreises für große Lkw mit einem Radius von 16 m zu knapp bemessen ist.</p> <p>Die Zufahrt zur Haupterschließung (Einmündung Barmer Straße) ist nach unserer Auffassung nicht leistungsfähig genug. Vor allem ist die Linksabbiegespur von der Deutz-Mülheimer Straße unerlässlich. Aus Süden kommende Lkw müssen sonst den Linksabbiege vor dem CC Ost verwenden oder über den Messekreisel die Fahrrichtung umkehren. Beide Punkte werden als sehr belastet eingeschätzt.</p> <p>Bei der Ausweisung von Einzelhandelsflächen sollte sich an die Vorgaben des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes gehalten werden, ohne jedoch einen reinen Bestands- und Konkurrenzschutz zu fördern. In sofern werden die Ausnahmeregelungen für Einzelhandelsnutzung begrüßt. Die zeichnerische Darstellung der Flächen auf denen ausnahmsweise Einzelhandel zugelassen ist, ist im Falle der östlichen Fläche an der Ecke Lennepers Straße/ Deutz-Mülheimer Straße nicht eindeutig. Hier ist großflächiger Einzelhandel mit bis zu 1.200 m² Verkaufsfläche theoretisch möglich. Eine Auswirkung diesbezüglich auf das Stadtteilzentrum/ Nahversorgungsgebiet "Deutzer Freiheit" sollte geprüft und berücksichtigt werden. Die Ergänzung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes mit einer Sonderregelung für den "Standort MesseCity Köln" sollte zeitnah passieren. Es bietet sich an, dies zusammen mit der erforderlichen Aktualisierung und Weiterentwicklung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes durchzuführen.</p> <p>Die Festsetzungen zur Gestaltung und Größe von Werbeanlagen findet unsere Zustimmung.</p>	<p>Siehe hierzu unter 7.</p> <p>Der im Stadtentwicklungsausschuss vorgestellte Bebauungsplan Entwurf gibt die zukünftigen Verkehrsflächen für den Kreuzungsbeereich Deutz-Mulheimer-Str./Barmer Straße an. Danach sieht es so aus als ob von Süden kommend drei Fahrspuren auf der Deutz-Mülheimer-Straße zur Verfügung stehen und damit Platz für eine separate Linksabbiegerspur möglich wäre. Im Detailentwurf (Anlage) zeigt sich, dass die dritte Spur die KVB-Trasse ist, die ausschließlich von der KVB zu nutzen ist. Damit sind faktisch 2 Spuren vorhanden. Diese werden für die Abwicklung des von Süden nach Norden fahrenden Verkehrs uneingeschränkt benötigt. Eine zusätzliche Linksabbiegespur kann wegen der Platzverhältnisse nicht eingerichtet werden. Deshalb gibt es 190 m nördlich für den von Süden kommenden Verkehr zwei Linksabbiegerspuren. Hiermit ist eine sichere und leistungsfähige Anfahrt zur Barmer Straße gegeben.</p> <p>Gespräche zu den Taxistellplätzen werden unter Beteiligung des Vorhabenträgers (MesseCity), KoelnMesse und der Verwaltung geführt. Eine separate Ausweisung von Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung "Taxen" wird nicht vorgenommen, da diese bei einer späteren Veränderung der Lage eine Änderung des Bebauungsplanes auslösen.</p> <p>Eine flexible Ausweisung von Einzelhandelsflächen im Bebauungsplan ist nicht möglich.</p> <p>Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Einzelhandelsstandorte wurden in Absprache mit dem Vorhabenträger festgelegt. Dabei berücksichtigt die Flächenaufteilung die Vorgabe der Verwaltung, im östlichen Baublock an der Deutz-Mülheimer Straße keine Agglomeration von Einzelhandelsflächen entstehen zu lassen.</p> <p>Die Verwaltung vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass gerade die Verteilung der Verkaufsflächen auf mehrere Standorte im Sinne des Zentrumschutzes für das Stadtteilzentrum Deutzer Freiheit erforderlich ist. Hierdurch wird sicher gestellt, dass keine Agglomeration</p>	

Nr.	TöB, Eingangsdatum (Nummerierung der Schreiben)	Stellungnahme TöB	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
			<p>von Nahversorgungsangeboten entsteht, die durch Kopplungsmöglichkeiten für die Deutzer Bevölkerung eine Alternative zum Einkauf im Zentralen Versorgungsbereich Deutzer Freiheit darstellt sondern lediglich der Bedarfsdeckung für die hohe Tagbevölkerung (DB-Reisende und Beschäftigte) dient.</p> <p>Großflächiger Einzelhandel ist im Gewerbegebiet nicht möglich.</p>	
9.	<p>Bezirksregierung Köln - Dezernat 25 – (Verkehr, IGVP, ÖPNV) vom 02.08.2012 (Nr. 2 unter Beteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB)</p>	<p>Seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln werden keine grundsätzlichen verkehrlichen Bedenken gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes für das o.g. Geländes erhoben.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die verkehrliche Anbindung und die im Erläuterungsbericht dargelegten Auswirkungen auf die verkehrliche Abwicklung der Deutz-Mülheimer Straße durch die Neuankündigung an der signalisierten Einmündung Barmer Straße soweit als möglich verkehrsgerecht überplant bzw. angepasst wird.</p> <p>Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass eine Ausfahrt aus der Lenneper Straße auf die Deutz-Mülheimer Straße aus Verkehrssicherheitsgründen ausschließlich nach rechts zu erlauben ist.</p>	<p>Das städtische Verkehrskonzept berücksichtigt die Forderung bereits. Die Ein- und Ausfahrt im Knotenpunkt Lenneper Straße/Deutz-Mülheimer Straße erfolgt lediglich rechts/rechts. Eine Linksabbiegespur ist in beiden Straßen nicht vorgesehen.</p>	ja
11.	<p>Bezirksregierung Köln, Dezernat 26 Luftverkehr vom 29.10.2009 (Nr. 9 unter Beteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB) und Vom 03.09.2012 (Nr. 17 unter Beteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB)</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich unmittelbar unterhalb des südlichen An/Abflugsektors des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (HSLP) Köln-Deutz Messe. Der HLSP ist gem. der damals gültigen Richtlinie zur Anlage und Betrieb eines Hubschrauberlandesplatzes (aus 1969) seit dem Jahr 1978 genehmigt und in Betrieb. Nach der damaligen Richtlinie wäre das geplante Bauvorhaben unkritisch. Diese Richtlinie wurde jedoch durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberlandeplätzen (AVV) im Jahr 2005 ersetzt. Bestehende, genehmigte HSLP sind zeitnah an die neuen Forderungen der AVV anzupassen. Die geforderte Hindernisfreiheit im südlichen An-/Abflugbereich wäre bei einer erforderlichen Anpassung an die neue Richtlinie gefährdet.</p>	<p>Von der KoelnMesse wurde die gutachterliche Stellungnahme auf dem Dachlandesplatz KoelnMesse Abflug Südwesten eingeholt. Demnach gefährden die Neubauten südlich der Bahn nicht die Genehmigungsfähigkeit der HLSP.</p>	ja im Lärmgutachten berücksichtigt
10.	<p>Bezirksregierung Köln, Belange der Höheren Landschaftsbehörde, Stadtbild, Artenschutz, Schrieben vom 30.08.2012 (Nr. 6 unter</p>	<p>Aus Sicht der Höheren Landschaftsbehörde bestehen folgende Bedenken zu o.g. Planung:</p> <p>1. Situation der Durchgrünung:</p> <p>Wenn man die geplanten Neuanpflanzungen aufaddiert, werden immer noch 100 Bäume entfallen. Aus fachlicher Sicher ist dies sehr</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft eine Grundsatzfrage und kann auf der Ebene des Bauleitplanung nur bezogen auf das Plangebiet beant-</p>	nein

Nr.	TöB, Eingangsdatum (Nummerierung der Schreiben)	Stellungnahme TöB	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
	<p>Beteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB)</p>	<p>negativ, da im Messegelände kaum Freiflächen mit Bäumen existieren. In den letzten 5 Jahren wurden im näheren Umfeld für Bebauungen, Hochwasserschutz, Rheinboulevard sowie für die Erweiterung der Bahngleise bereits erheblich viele Grünstrukturen entfernt. Sowohl für das Stadtbild als auch für den Klimaschutz in der Innenstadt ist dies von erheblichem Nachteil. Ich rege daher an, die Planung diesbezüglich zu überdenken und entweder mehr Grünstrukturen in diesem Bereich oder im funktionalen Zusammenhang im Messegelände zu schaffen.</p> <p>2. Artenschutz/städtisches Fauna:</p> <p>Wie beschreiben kommt es durch den erheblichen Baumverlust und durch die Bebauung zu einem Artenverlust der städtischen Fauna im Geltungsbereich des Plangebietes. Hier sind keine Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen geplant. Aus meiner Sicht ist die Betroffenheit der Arten nicht eindeutig dargestellt. Üblicherweise haben die hier betroffenen Strukturen Funktionen für Singvögel und Fledermäuse. Hier muss man sich im BP-Verfahren auseinandersetzen. Folgende Fragen tauchen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Können die Allerweltsarten der Vogelfauna auch ausweichen? • Dienen die Gehölzstrukturen als Leit- und Nahrungsgebiet für Fledermäuse? • Werden Niststätten von Vögeln zerstört, werden Sommer- oder Winterquartiere von Fledermäusen zerstört? • Wird durch die Unterbrechung der bestehenden Grünvernetzung an der Bahnlinie eine erhebliche Schädigung des innerstädtischen Biotopverbundes entstehen? 	<p>wortet werden.</p> <p>Bäume die aufgrund der Planung gefällt werden, müssen nach Baumschutzsatzung ausgeglichen werden. Es sind Baumpflanzungen innerhalb der festgesetzten Pflanzflächen festgesetzt, die der Kompensation der entfallenden Bäume gemäß Baumschutzsatzung dienen können. Es ist anzustreben, bestehende und vitale Bäume, die nicht durch Gebäude überplant werden, im Rahmen der Gestaltung von Platzflächen zu erhalten. Durch die vom Investor geplante Begrünung des Quartiers (Bäume, Sträucher, Vegetationsflächen, Dachbegrünung) wird ein attraktives Arbeitsumfeld geschaffen und ein Beitrag zur Verbesserung des Kleinklimas im Quartier geleistet.</p> <p>Auf Grund der verkehrsgünstigen Lage im Stadtgebiet wird an dieser Stelle der Vorrang für die Errichtung einer modernen Büro- und Dienstleistungsstandort.</p> <p>Die Beschreibung der Umweltsituation wurde bezogen auf bestimmte Belange bewusst nicht auf das Plangebiet eingeeengt, da diese Faktoren nicht entsprechend eng begrenzen lassen. Eine klimatische Beschreibung ausschließlich der Situation im Plangebiet wäre aufgrund seiner Größe unsachgemäß. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Begründung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Untersuchung ist im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist wenig zielführend, da der Artenschutz ebenfalls im Zuge der Baugenehmigung überprüft wird und eine Untersuchung zum jetzigen Zeitpunkt lediglich eine Verzögerung darstellt, die inhaltlich keine neuen Erkenntnisse verspricht.</p>	

Nr.	TöB, Eingangsdatum (Nummerierung der Schreiben)	Stellungnahme TöB	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
		Als Minderungsmaßnahme soll wenigstens auf die Rodungszeiten in den Wintermonaten verwiesen werden.		
11.	Stadtwerke Köln/Rhein-Energie AG in Verbindung mit der Rheinische Netzgesellschaft vom 07.09.2009 (Nr. 15 unter Beteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB) und 23.08.2012 (Nr. 27 unter Beteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB)	Je nach Bedarf der geplanten Bebauung und der geforderten Übergabestellen ist ggf. statt einer Sticheitung in der Haupterschließungsstraße eine Ringerschließung über die Seitenstraße 1 und die Lenneper Straße zurück zur Deutz-Mülheimer Straße notwendig. Damit dieses über die Seitenstraße 1 möglich ist, fordern wir hier zusätzlich zur bereits festgesetzten "Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrecht" (GFLR) einen Leitungskorridor mit einer Mindestbreite von 3 m und einer Mindestüberdeckung von 1,0 festzusetzen.	<p>Die Einlegung einer Strom- und Wasserleitung im Bereich der Stichstraße 1 führt zu einer erhöht baukonstruktiven Ausführung der tiefer liegenden Tiefgarage (Leitungsschächte, Schutzstreifen, Überdeckung u. a). Es wird ein Leitungsrecht entlang der geplanten Grundstücksgrenze zur Deutschen Bahn um den geplanten, westlichen Baublock in einer Breite von 5 m zu verlegen und damit auf das Leitungsrecht in der Stichstraße 1 zu verzichten.</p> <p>Die Mehrkosten für die längere Leitungsführung von ca. 100 – 150 m sind von der MesseCity Köln GmbH zu tragen. Dafür muss die private Stichstraße nicht mehr mit einem Leitungsrecht belegt werden und möglicherweise aufwändige baukonstruktive Eingriffe in der Tiefgaragendecke zur Verlegung einer Kabeltrasse können entfallen. Eine spätere Konkretisierung bzgl. der Kostenregelung ist hierzu außerhalb des Bauleitplanverfahrens erforderlich, hierzu bedarf es einer gesonderten Planvereinbarung zwischen Rheinenergie und dem Erschließer.</p> <p>Herr Fortmann weist darauf hin, dass die Trasse um den westlichen Baublock immer zugänglich sein muss, d.h. eine Einfriedigung des Grundstückes ist nicht möglich. Darüberhinaus ist eine evtl. Bepflanzung mit dem Leitungsträger abzustimmen.</p> <p>Die MCK als Erschließungsträger stimmt sich mit der Feuerwehr darüber ab, ob zur Gewährleistung des Grundschutzes eine Ringerschließung des Plangebietes mit Wasser erforderlich ist oder ob eine Sticherschließung ausreicht. Für die Bearbeitung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung des Leitungsrechtes ausreichend.</p> <p>Da die im Eigentum der Deutschen Bahn befindlichen Liegenschaften "Leichlinger Straße" nicht bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes als öffentliche Verkehrsfläche zur Verfügung stehen, ist für den Ringschluss von Strom und Wasser ein zusätzliches, neues weiteres Leitungsrecht im Bereich der geplanten Treppenanlage erforderlich. Dieses wurde im Zuge der Fortschreibung des Bebauungsplanes ergänzt.</p>	teilweise

Nr.	TöB, Eingangsdatum (Nummerierung der Schreiben)	Stellungnahme TöB	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
		<p>Für die mittelfristig geplante Fernwärmeleitung (DN 500 bis DN 600) zwischen dem Kernbereich Deutz, Messe und Mülheim Süd ist eine Trasse zwischen Auenweg und Deutz-Mülheimer Straße vorgesehen. Um hierfür ggf. statt der "Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrecht" innerhalb der Logistikzone der Messe auch die Hauptschließungsstraße zu nutzen zu können, bitte wir, diese GFLR-Fläche um eine 5 m breite Verbindung zum Wendehammer zu ergänzen.</p> <p>Wir empfehlen, so früh wie möglich in einer Planvereinbarung zwischen dem Investor bzw. seinem Erschließungsbeauftragten, der Stadt Köln und den Versorgungsträgern die Vorgaben für die innere Plangebieterschließung abzustimmen.</p>	<p>Als Begünstigter für das Leitungsrecht wird anstatt der Stadtwerke Köln GmbH die Rheinenergie AG benannt.</p> <p>Die Planung wurde erweitert.</p> <p>Die Erschließung des Plangebietes ist durch intensive Gespräche im Vorfeld mit der Rheinenergie AG/ Rheinischen NETZgesellschaft mbH abgestimmt worden. Daher sind die Festsetzungen im Bebauungsplan für die Versorgung der geplanten Bebauung mit Wasser, Strom und Fernwärme ausreichend, siehe Stellungnahme vom 23.08.2012.</p>	
12.	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 Immissionsschutz, vom 24.08.2012 (Nr. 8 unter Beteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB)	<p>In der Entwurfsbegründung zur vg. Planänderung wird auf Seite 14 die beabsichtigte Konfliktbewältigung zum Gewerbelärm entsprechend unseres gemeinsamen Arbeitsergebnisses inhaltlich richtig wieder gegeben. Demgegenüber missverständlich sind die Ausführungen zum Gewerbelärm unter Punkt 4, Seite 27, der Entwurfsbegründung. Im Absatz 1 bitte ich richtig zu stellen, dass der Immissionsrichtwert nach TA Lärm für den Tag 65 dB(A) und 50 dB(A) in Gewerbegebieten beträgt. Es sind schließlich die im Planentwurf getroffenen Festsetzungen zum Nutzungsausschluss schutzbedürftiger Räume und entsprechende bauliche Maßnahmen (nicht offene Fenster), die darauf abzielen, dass der niedrige Immissionsrichtwert nachts von 50 dB(A) keine Anwendung findet.</p> <p>Der 3. Absatz unter Punkt 4, Seite 27, sollte um die Darstellung der Lärmbelastung im Nachtzeitraum ergänzt werden. Schließlich sind die vg. Festsetzungen wegen der in Teilen des Plangebietes vorliegenden Überschreitungen des Nachtrichtwertes geboten.</p> <p>Außerdem empfehle ich den 2. Teil der Festsetzung 1.6.2 dahingehend zu konkretisieren, das für den Fall des Einbaus von "zu öffnen-</p>	<p>Die missverständlichen Ausführungen zum Gewerbelärm unter Punkt 4, Seite 27, wurden korrigiert.</p> <p>Die Ergänzung der Lärmbelastung im Nachtzeitraum wird ergänzt.</p> <p>Die Festsetzung wird erweitert.</p>	Ja, allen Anregungen wird gefolgt.

Nr.	TöB, Eingangsdatum (Numerierung der Schreiben)	Stellungnahme TöB	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
		den" Fenstern, der gutachterliche Nachweis über die Einhaltung des Nachrichtwertes nach TA Lärm beizubringen ist.		
13.	StEB vom 06.08.2009 (Nr. 19 unter Beteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB) vom 24.08.2012 (Nr. 29 unter Beteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB)	<p>Gegen das Verfahren bestehen seitens der Stadtentwässerungsbetriebe keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wie bereits in früheren Stellungnahmen der StEB mitgeteilt, muss der nördlich der DB-Gleistrasse verlaufende Regenwasserauslasskanal DN 2500 in seiner Funktion in vollem Umfang erhalten bleiben. Er ist mit einem Leitungsrecht zu sichern</p> <p>Da sich im Planungskonzept die Straßenführung ändert, können künftig die vorhandenen öffentlichen Abwasserkanäle nicht mehr genutzt werden. Sofern sie nicht als private Anschlusskanäle genutzt werden, sind die Kanäle zu Lasten des Verursachers stillzulegen, zu verfüllen oder abzubrechen.</p> <p>Der südlich des Messegebäudes verlaufende Abwasserkanal ist privat. Meines Erachtens ist sind diese Kanäle ebenfalls zu sichern.</p> <p>Die Planstraße südlich des Messegeländes ist neu zu kanalisieren. Der Kanalanschluss zur Entwässerung des gesamten Baugebietes hat an en öffentlichen Kanal DN 1600/2050 in der Deutz-Mülheimer Straße zu erfolgen.</p> <p>Weitere Planungen sind mit den Stadtentwässerungsbetrieben (TP 14/21) abzustimmen.</p>	<p>Der Regenwasserauslasskanal liegt im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche sowie im Bereich der Fläche für Bahnanlagen. Ein Leitungsrecht auf Bahnfläche ist nicht möglich, ein Leitungsrecht auf öffentlicher Verkehrsfläche ist nicht notwendig. Im Zuge der Planung der Erschließung sowie im Zuge der Bauausführung ist dieser Kanal zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Sicherung von privaten Kanälen ist nicht erforderlich.</p>	ja
14.	Bundesnetzagentur vom 26.09.2012 (Nr. 25 unter Beteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB)	<p>Ihr o.g Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die BNetzA teilt u.a gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richt- 	Die Benachrichtigung der Richtfunkbetreiber erfolgt im Zuge der Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange.	ja

Nr.	TöB, Eingangsdatum (Nummerierung der Schreiben)	Stellungnahme TöB	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
		<p>funkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächenutzungen zu informieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten. • Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden. • Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügte Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten des Prüfgebietes (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen. In dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis sind außer- 		

Nr.	TöB, Eingangsdatum (Nummerierung der Schreiben)	Stellungnahme TöB	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
		<p>dem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellulärer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob das Baugebiet direkt betroffen ist.</p> <p>Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfaufträge können an die örtlich zuständigen Wehrbereichsverwaltungen (WBVén) gestellt werden. Auskünfte über die örtliche Zuständigkeit der WBVén erhalten Sie beim Bundesamt für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr, Bereich A9 – NAFRA GE Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1, 56073 Koblenz, Tel: (02621)694-7265.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für das Errichten hoher Bauten ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in der weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind. • Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum der Mitteilung gilt. • Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt. <p>Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§68 ff TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber</p>		

Nr.	TöB, Eingangsdatum (Nummerierung der Schreiben)	Stellungnahme TöB	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
		<p>dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit "öffentliche Belange" wahr. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechenden Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.</p>		
15.	<p>Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 22.5 – Kampfmittelräumdienst vom 05.08.2009 (Nr. 2 unter Beteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB) und 06.08.2012 (Nr. 9 unter Beteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB)</p>	<p><u>Aktenzeichen: 22.5-3-5315000-216/09/</u> Die Auswertung des o.g. Bereiches war möglich.</p> <p>Die beantragte Fläche liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauen- den Fläche. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.</p> <p>Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.</p> <p>Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich des alten Ergebnisses verweise ich auf die Stellungnahme 22.5-3-5315000-198/08 vom 23.06.2008. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.</p>	<p>Im Plangebiet ist mit Bombenblindgängern bzw. Kampfmitteln zu rechnen. Vor Aufnahme von Baumaßnahmen mit Bodeneingriffen ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf einzuschalten. Der Hinweis auf das Kampfmittel ist im Bebauungsplan berücksichtigt.</p>	ja

Nr.	TöB, Eingangsdatum (Nummerierung der Schreiben)	Stellungnahme TöB	Abwägung der Stellungnahme	Wurde in der Planung berücksichtigt ja/nein
		<p><u>Aktenzeichen: 22.5-3-5315000-198/08/</u> Die Auswertung des o.g. Bereiches war wegen Gleisflächen teilweise nicht möglich. Daher kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im ausgewerteten Bereich liegen mir keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vor. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden.</p> <p>Im nicht ausgewertetem Bereich sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 50cm sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind die Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. Die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle ist dann unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.</p> <p><u>Aktenzeichen: 22.5-3-5315000-400/12/</u> Dieser Bereich ist identisch mit jener Fläche, die ich bereits ausgewertet habe. Ich verweise daher auf die alte Stellungnahme 22.5-3-5315000-216/09 vom 28.07.2009.</p> <p>Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.</p>		